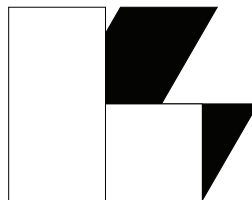


0. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR BAUARBEITEN JEDER ART

**Centre de Ressources des Technologies de
l'Information pour le Bâtiment**



Version 4.0 / 28.03.2003

Wichtige Anmerkung:

Diese Vertragsbedingungen sind in französischer Sprache erstellt, und ins Deutsche übersetzt worden. Bei Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten gilt die französische Fassung.

März 2003
Dokument ausgearbeitet
vom CRTI-B

Inhaltsverzeichnis

0.	Allgemeine technische Bedingungen für Bauarbeiten jeder Art	5
0.1.	Allgemeines	5
0.2.	Stoffe, Bauteile	5
	<i>0.2.1. Allgemeines</i>	<i>5</i>
	<i>0.2.2. Lieferungen</i>	<i>5</i>
0.3.	Ausführung	5
0.4.	Leistungen	6
	<i>0.4.1. Nebenleistungen</i>	<i>6</i>
	<i>0.4.2. Besondere Leistungen</i>	<i>7</i>
0.5.	Abrechnung	8



0. Allgemeine technische Bedingungen für Bauarbeiten jeder Art

0.1. Allgemeines

- Die für Bauarbeiten jeder Art gültigen Allgemeinen Technischen Bedingungen werden ergänzt durch die auf die einzelnen Leistungsbereiche bezogenen Allgemeinen Technischen Bedingungen.

0.2. Stoffe, Bauteile

0.2.1. Allgemeines

- Die Stoffe und Bauteile werden an die Baustelle angeliefert, abgeladen und verarbeitet.
- Stoffe und Bauteile, die gegebenenfalls vom Auftraggeber beizustellen sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern.
- Die Stoffe und Bauteile müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und aufeinander abgestimmt sein.
- Bei der Übernahme und Entsorgung der Abfälle gilt das Verursacherprinzip laut seiner Definition in Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juni 1994 über Abfallvermeidung und Abfallwirtschaft.

0.2.2. Lieferungen

- Stoffe und Bauteile, die der Auftragnehmer einzubauen hat, müssen ungebraucht sein und den vorgeschriebenen Normen entsprechen.
- Stoffe und Bauteile, die laut Leistungsbeschreibung einer Zulassung bedürfen, sind mit einem Übereinstimmungszertifikat zu liefern.

0.3. Ausführung

- Die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen über den Baustellenverkehr, den An- und Abtransport der Einrichtungen, Werkzeuge und Geräte sind zu beachten.
- Die für die Aufrechterhaltung des Verkehrs bestimmten Flächen und Arbeitsbereiche sind freizuhalten. Das gleiche gilt für Vermessungspunkte und den Zugang zu den Einrichtungen für die Energie- und Wasserversorgung.
- Die vom Auftragnehmer eingesetzten Werkzeuge und Geräte müssen sich in einwandfreiem Betriebs- und Sicherheitszustand befinden.
- Von anderen Gewerken gefertigte Bauteile und bauliche Anlagen sind schonend und sorgfältig zu behandeln.



0.4. Leistungen

0.4.1. Nebenleistungen

Nebenleistungen **sind in den Einheitspreisen enthalten**, sofern sie nicht als gesonderte Positionen oder Ausführungsvorgaben in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.

Sie umfassen **insbesondere**:

- An- und Abtransport, Aufstellen der Baustelleneinrichtungen;
- Vorhalten der Baustelleneinrichtung, der Werkzeuge und Geräte für die Ausführung der vergebenen Arbeiten;
- Heranbringen von Wasser und Energie von den Anschlußstellen zu den Verwendungsstellen der Werkzeuge und Geräte;
- Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften;
- Liefern der Betriebsstoffe für den Eigenbedarf des Auftragnehmers;
- Auf- und Abbauen, sowie Vorhalten der Gerüste mit einer Arbeitsbühne bis zu 2 m Höhe;
- Befördern aller Stoffe und Bauteile auf der Baustelle;
- Beseitigen und Entsorgen des vom Auftragnehmer erzeugten Abfalls und Schutts;
- Beseitigen des Verschnitts und der Verpackungen der eingesetzten Stoffe und Bauteile;
- Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der hierzu notwendigen Messeinrichtungen und des Fachpersonals;
- Abnahme.



0.4.2. Besondere Leistungen

Besondere Leistungen **sind nicht in den Einheitspreisen enthalten**. Sie sind nicht zu erbringen, sofern sie nicht als gesonderte Positionen oder Ausführungsvorgaben in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind.

Sie umfassen insbesondere:

- Absperrungen der Baustelle;
- Beaufsichtigen und Koordinieren der von anderen Unternehmer auszuführenden Arbeiten;
- Sicherungsmaßnahmen zur Unfallverhütung für die Leistungen anderer Unternehmer;
- Schutzmaßnahmen gegen Witterungsschäden, Hochwasser und Grundwasser;
- Versicherung der Leistung bis zur Abnahme und Versicherungen eines außergewöhnlichen Haftpflichtwagnisses;
- Prüfung von Stoffen und Bauteilen, die der Auftraggeber liefert;
- Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs und des Anliegerverkehrs auf der Baustelle, wie Bauzäune, Absperrrichtungen, Beleuchtungen und dergleichen;
- Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen zur Regelung des öffentlichen Verkehrs und des Anliegerverkehrs außerhalb der Baustelle;
- besondere Maßnahmen zum Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz;
- Schutz, Unterhaltung sowie Instandsetzung der vom Auftraggeber vor der Abnahme benutzten Arbeiten und Anlagen;
- Beseitigen von Hindernissen aller Art, die nicht durch die vergebenen Arbeiten verursacht wurden;
- Beseitigen und Entsorgen des von anderen Unternehmern erzeugten Abfalls und Schutts;
- Beseitigen, Entsorgen und/oder Deponieren von Bauschutt, der durch Abbrucharbeiten, Beseitigung oder Erneuerung von Stoffen und Bauteilen verursacht wurde, die vom Auftraggeber beigestellt wurden;
- Nicht vorhersehbare Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung gefährdeter baulicher Anlagen und benachbarter Grundstücke;
- Sichern von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Grenzsteinen, Bäumen, Pflanzen und dergleichen sowie bei Bedarf Umverlegen oder Versetzen derselben.



0.5. Abrechnung

- Die abzurechnende Leistung ist aus Zeichnungen der Revisionsunterlagen zu ermitteln. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung gemeinsam aufzumessen.
- Es werden nur effektiv ausgeführte Leistungen abgerechnet.